

## **Pflanzenschutzamt**

Information zur Anlieferung von Bodenproben zur amtlichen Untersuchung auf Kartoffelzystennematoden für die Produktion von Pflanzkartoffeln (amtliche Anerkennung oder Nachbau) bzw. anderen Pflanzen zum Anpflanzen.

Die Probenahme und Anlieferung der Bodenproben darf nur innerhalb bestimmter Zeiträume erfolgen. Diese Zeiträume / Fristen beziehen sich jeweils auf das geplante Anbaujahr der Pflanzkartoffeln.

#### <u>Termin 1 – früheste Probenahme:</u>

Die Probenahme darf **frühestens ab dem 01.07. des Vorvorjahres** des beantragten Anbaujahres erfolgen (z.B. Anbaujahr 2018 frühestens am 01.07.2016).

<u>Wichtig:</u> Die Nematoden-Unbedenklichkeits-Bescheinigung (NUB) hat eine **Gültigkeit von 2 Jahren ab Probenahmedatum**, sofern zwischen der Probenahme und der Pflanzgutproduktion keine Kartoffeln angebaut wurden und Kartoffeldurchwuchs konsequent beseitig wurde (d.h. werden Proben die für das Anbaujahr 2018 bereits im 2. Halbjahr 2016 gezogen, kann die NUB auch nur im Anbaujahr 2018 verwendet werden. Werden die Proben dagegen erst ab dem Jahr 2017 gezogen, kann die NUB für die Anbaujahre 2018 und 2019 zur Pflanzgutproduktion genutzt werden). Die jeweilige Gültigkeit ist auf der NUB angegeben.

#### Termin 2 – Rabatt auf die Untersuchungskosten:

Für Proben, die bis zum **31.05. des dem Anbaujahr vorausgehenden Jahres** angeliefert werden, erhält der Antragsteller / Bewirtschafter einen deutlichen Rabatt auf die Untersuchungsgebühren für frühzeitige Probenanlieferung (z.B. Anbaujahr 2018, Anlieferung bis zum letzten Werktag vor dem 31.05.2017 - siehe Gebührenordnung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen).

#### Termin 3 – späteste Probenahme:

Die Proben müssen **spätestens bis zum 15.01. des Anbaujahres** gezogen und im Pflanzenschutzamt abgegeben sein (z.B. Proben für das Anbaujahr 2018 spätestens am 15.01.2018).

Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Probenahme nach dem 15.01. des Anbaujahres erforderlich sein, ist dies nur auf gesonderten Antrag möglich. Dazu ist ein Antrag zu stellen, der vor der Beprobung vom Pflanzenschutzamt genehmigt sein muss. Ein Antragsformular ist auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer Niedersachen zu finden (www.lwkniedersachsen.de, Webcode 01017286).



### Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers, ggf. Vermehrernummer
- Katasterdaten der Fläche
- Schlagbezeichnung
- Feldblock-Nr.
- Begründung für die verspätete Probenanlieferung

Es ist zu beachten, dass die Genehmigung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Erhalt eines positiven Befundes einer bereits beprobten Fläche) erteilt werden kann.

Für die Bearbeitung des Antrages ist eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

# Wichtig:

Das Anpflanzen von Kartoffeln, Pflanzkartoffeln aber <u>auch Konsumkartoffeln</u>, darf erst nach Abschluss der Nematodenuntersuchung und nach Vorliegen der vollständigen Untersuchungsergebnisse erfolgen (bei Befall mit Kartoffelzystennematoden muss auch die Art- und Pathotypenbestimmung abgeschlossen sein) – siehe §7 KartKrebs/KartZystV vom 6. Oktober 2010.

Eine Probenahme nach dem 15. Januar ist deshalb nur auf Flächen sinnvoll, auf denen mit hoher Wahrscheinlichkeit <u>keine</u> Zysten des Kartoffelzystennematoden (auch keine toten Zysten) vorhanden sind. Andernfalls ist nicht davon auszugehen, dass die Untersuchungen bis zum Anpflanzen der Kartoffeln abgeschlossen werden können.